

Datenerfassungsbogen für Geschäftspartner

Geschäftspartnernummer: (wird durch die Bayerische vergeben)
Maklerdirektion GP-NR.

Name: _____

_____ (In einem gerichtlichen Register eingetragene Firma oder natürliche Person/en z.B. alle GbR-Gesellschafter)
 Evtl. zusätzl. Geschäftsbezeichnung:

_____ (In keinem gerichtlichen Register eingetragen, z.B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder Einzelunternehmen)

Handelsregistereintrag:

Gericht: _____ Registernummer: _____ seit: _____

Geschäftspartnerdaten (ggf. bitte Zusatzblatt verwenden):

Straße/Nr.: _____ PLZ/Ort: _____
 Telefon: _____ Telefax: _____
 Mobiltelefon: _____ E-Mail: _____
 Internetseite: _____ Geburtsdatum /-ort: _____
 Staatsangehörigkeit: _____ Familienstand: _____
 St./USt-Identifikationsnummer: _____ IHK-Registrierungsnummer: _____

Bankverbindung:

Kontonummer: _____ BLZ: _____
 Geldinstitut: _____ Kontoinhaber: _____

Vertretungsberechtigte Personen / Inhaber bei e.K. (ggf. bitte Zusatzblatt verwenden):

Name: _____ Geburtsdatum: _____ Funktion: _____
 Name: _____ Geburtsdatum: _____ Funktion: _____

Vermittlerstatus: Makler Mehrfirmenvertreter Einfirmenvertreter
Vertriebsform: Vermittler Vertriebsgesellschaft Pool / Verband

Zusammenarbeit mit selbstständigen Untervermittlern ja nein Anzahl: _____
 Alle Untervermittler haben oder erhalten eine eigene Anbindung an die Bayerische ja nein
 Wenn nein, nehmen Sie in Bezug auf diese Vermittler am AVAD-Auskunftsverfahren teil? ja nein
 Geschäftstätigkeit als Vermittler seit: _____ ununterbrochen ja nein
 Direkte oder indirekte Tätigkeit für die Bayerische in der Vergangenheit ja nein
 Unter welchem Namen/Nummer: _____
 Zugehörigkeit zu Verbänden, Pools oder Interessengemeinschaften ja nein
 Welche Anbindungen bestehen und welche soll für die Bayerische vorrangig sein: _____
 Erlaubnis nach § 34 c GewO ja nein
 Besteht eine eigene Kundengeldsicherung ja nein

Zuverlässigkeit und geordnete Vermögensverhältnisse

Der Geschäftspartner ist gewerberechtlich zuverlässig. Er ist nicht vorbestraft und gegen ihn ist kein straf- oder steuerrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig. Dem Vermittler ist auch nicht bekannt, dass die oben genannten Maßnahmen gegen ihn eingeleitet werden sollen. Insbesondere wurde er in den letzten 5 Jahren nicht wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschäftspartners sind geordnet. Über das Vermögen des Geschäftspartners ist kein Insolvenzverfahren eröffnet worden, oder eine solche Eröffnung beantragt. Gegen ihn laufen oder laufen keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Insbesondere wurde bisher keine eidesstattliche Versicherung über die Vermögensverhältnisse abgegeben. Weder beim Insolvenzgericht noch beim Vollstreckungsgericht (§26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 915 der Zivilprozessordnung) liegen Eintragungen zum Geschäftspartner vor.

Sollte sich in Zukunft etwas ereignen, was die Zuverlässigkeit oder die geordneten Vermögensverhältnisse in Frage stellen könnte, insbesondere einer der oben genannten Punkte eintreten, verpflichtet sich der Vermittler, die Bayerische hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Der Geschäftspartner ist darüber unterrichtet und erkennt an, dass durch die geführten Gespräche keine rechtliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit für die Bayerische besteht.

Ein finanzieller Anspruch für Versicherungsverträge, die vor Wirksamkeit einer Courtagezusage / eines Vertretungsvertrages eingereicht und angenommen werden, ist erst gegeben, wenn der Bayerischen alle zur Aufnahme einer gemeinsamen Geschäftsbeziehung notwendigen Unterlagen nach den Anforderungen der Gewerbeordnung, der BaFin und der Versicherungsvermittlungsverordnung vorliegen und die darin enthaltenen Auskünfte bedenkenloser Art sind.

Kommt keine Zusammenarbeit als Vermittler nach §§ 84 ff / 93 HGB zustande, werden eingereichte Anträge, sofern sie angenommen wurden, nach den Richtlinien der Bayerischen ratierlich, d.h. pro-rata-temporis, abgerechnet.

AVAD (Auskunftsstelle über Versicherungs-/Bausparkassenaußen-dienst und Versicherungsmakler in Deutschland e.V.)

Dem Geschäftspartner wurde das Informationsblatt über den AVAD-Auskunftsverkehr mit der rückseitigen Einwilligungserklärung zum AVAD-Verfahren und dem darauf befindlichen Muster eines Auskunftsblattes ausgehändigt.

Der Geschäftspartner ist damit einverstanden, dass im Rahmen seiner Bewerbung, Tätigkeit und der Beendigung der Tätigkeit personenbezogene Daten erhoben, genutzt und gem. § 3 Abs. 4 BDSG verarbeitet werden. Diese Daten werden an die AVAD übermittelt und dort nach dem im Informationsblatt beschriebenen Verfahren verarbeitet. Die AVAD ist berechtigt, die Daten an die am Auskunftsverfahren teilnehmenden Unternehmen zu übermitteln, soweit diesen eine Einwilligungserklärung vorliegt oder eine andere Rechtsgrundlage dies gestattet. Insbesondere willigt der Geschäftspartner ein, dass nach Beendigung der Zusammenarbeit eine „Auskunft“ nach dem ihm ausgehändigten Muster an die AVAD erteilt wird und dort verarbeitet werden kann.

Wirtschaftsauskunft

Im Zuge der Geschäftsabwicklung kann die Bayerische über ein europaweit tätiges Unternehmen für Wirtschaftsauskünfte die Bonität des Geschäftspartners prüfen. Diese Informationen werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz kontrolliert und streng vertraulich behandelt.

Verpflichtungserklärung nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Dem Geschäftspartner ist bekannt, dass es nach § 5 BDSG untersagt ist, geschützte, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Verpflichtung besteht zeitlich unbegrenzt und ist nicht abhängig vom Bestehen einer Zusammenarbeit / Zusage.

Die Bayerische behält sich vor, bei erheblichen Datenschutzverstößen die Zusammenarbeit mit dem Geschäftspartner mit sofortiger Wirkung zu beenden. Der Geschäftspartner ist darüber informiert, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis außerdem nach §§ 43, 44 BDSG, aber auch auf Grund der Vorschriften des Strafgesetzbuches (z.B. §§ 201 - 206 StGB) mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können.

Soweit sich im Anbahnungsprozeß oder in der laufenden Zusammenarbeit die Notwendigkeit für sonstige Nachweise ergibt, wird der Geschäftspartner diese in geeigneter Form und Zeit erbringen.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Geschäftspartner die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und Feststellungen und erklärt sich mit den enthaltenen Regeln einverstanden.